

Gemeinde leben

Immenreuth



Ahornberg, Döberein, Gabellohe, Günzlas, Haid am Forst, Herzogshut, Hoflohe, Hölzlmühle, Katzenöd, Plößberg, Poppenberg, Punreuth, Schadersberg, Tiefenlohe, Zweifelau

kostenlos an alle Haushalte
950 Exemplare

JANUAR 2022

Wir wünschen Ihnen ein glückliches, gesundes neues Jahr
voller schöner, intensiver Momente mit ganz viel Wärme,
Frieden und Liebe im Herzen.
Ein neues Jahr heißt neue Hoffnung,
neue Gedanken und neue Wege zum Ziel.



ANSCHRIFT:

Gemeinde Immenreuth
Kemnather Strasse 42
95505 Immenreuth

 gemeinde@immenreuth.de
Internet: www.immenreuth.de

Rufbereitschaft Gemeinde:
0151/55792749

ÖFFNUNGSZEITEN

der Gemeindeverwaltung:

Nur mit Terminvereinbarung

Montag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
Montag + Donnerstag 13:00 - 16:00 Uhr
zusätzliche Termine gerne nach Vereinbarung.

INHALTSVERZEICHNIS:

Was * Wann * Wo

- Teil 1: Amtliche Mitteilungen**
amtliche Bekanntmachungen
und Veröffentlichungen
- Teil 2: Bürgerinfo**
Informatives und Wissenswertes
- Teil 3: Werbung/Inserate**
und Veranstaltungen

TELEFONLISTE DER GEMEINDE:

09642 / 92 16 -

- 0 **Vermittlung**
- 10 **Bürgermeister**
Herr Thomas Kaufmann
Geschäftsleitung, Personal
 thomas.kaufmann@immenreuth.de
- 11 **Herr Wolfgang Kilgert**
Bauleitplanung, Bauamt,
Standesamt,
Allgem. Sachbearbeitung
 wolfgang.kilgert@immenreuth.de
- 13 **Frau Katja Busch**
Kasse, Rentenantragsstelle,
Friedhofsverwaltung
 katja.busch@immenreuth.de
- 14 **Frau Susanne Bayer**
Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro
Ausweise/Pässe,
Ordnungsamt, Steuern/Gebühren
 susanne.bayer@immenreuth.de
- 15 **Frau Brigitte Strößner**
Hauptverwaltung, Vorzimmer,
Tourismus, Mitteilungsblatt
 brigitte.stroessner@immenreuth.de
- 16 **Herr Michael Röger**
Kämmerei,
Feuerwehrwesen, Beitragswesen
 michael.roeger@immenreuth.de
- 17 **Herr Stefan Zwerenz**
Hauptverwaltung, Beitragswesen,
Versicherungen, Kassenvertretung
Stellv. Standesbeamte
 stefan.zwerenz@immenreuth.de
- 20 **Telefax**

SENIORENBEAUFTRAGTER:

Eberhard Besold
Ahornberg 69, 95505 Immenreuth
Tel.-Nr: 09642 / 3661
 eberhard.besold@t-online.de

FAMILIENBEAUFTRAGTE:

Frau Katja Busch
Möwenweg 6, 95505 Immenreuth
Tel.-Nr: 09642 / 915 915
 kawolinchen@gmx.de

JUGENDBEAUFTRAGTE

Frau Stefanie Stelzl
 jugendbeauftragte@immenreuth.de

Abfuhrtermine Januar 2022

| | |
|-----------|-------------|
| 05.01. Mi | Biotonne |
| 07.01. Fr | Restmüll |
| 20.01. Do | Biotonne |
| 21.01. Fr | Gelber Sack |
| 21.01. Fr | Restmüll |
| 25.01. Di | Papiertonne |



Die Abfuhrtermine finden Sie auch auf unserer Seite online unter: <http://www.kreis-tir.de/verwaltung-organisation/fachbereiche/abfall-entsorgung/abfuhrtermine>

Hinweis zur Abfuhr:

Die Biotonnen, Mülltonnen und Gelber Sack müssen an den jeweiligen Abfuhrterminen unbedingt **ab 6 Uhr früh vor dem Grundstück bereitstehen**.

Achten Sie bei jeder Bereitstellung darauf, dass die Gebührenkontrollmarke noch auf der Tonne aufgeklebt und gut lesbar ist!

Sollte Ihr Grundstück z. B. wegen einer Baustelle für das Müllauto nicht anfahrbar sein, denken Sie bitte daran, Ihre Biotonnen, Mülltonnen und Gelber Sack zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen.

Sperrmüllabholungen am Grundstück

Es finden wieder Sperrmüllabholungen durch das vom Landkreis beauftragten Abfuhrunternehmen (Firma Magnitz) finden statt:

Anmeldungen zur Abholung von Sperrmüll sind schriftlich bei der Abfallwirtschaft vorzunehmen;

(Formular ist auf Seite 21 im Abfallwegweiser bzw. Internet <https://www.kreis-tir.de/fachbereiche/abfall-entsorgung/formulare/> zu finden.)

Allerdings betragen derzeit die **Wartezeiten bis zur Abholung durchaus 6 - 7 Wochen**.

Dies lässt sich einerseits mit der zwischenzeitlich notwendig gewordenen Aussetzung der Sperrmüllabholung auf Abruf und andererseits mit den derzeit hohen Anmeldezahlen begründen.

Die Abholtermine werden - wie gehabt - den Antragstellern direkt vom beauftragten Abfuhrunternehmen (Fa. Magnitz, Tirschenreuth) per Postkarte bekannt gegeben.

Weitere Informationen von der Abfallwirtschaft finden Sie jederzeit unter: <https://www.kreis-tir.de/fachbereiche/abfall-entsorgung/>

Redaktion

Erscheinung aktuelle Ausgabe: **23.12.2021**

Erscheinung nächste Ausgabe: **31.01.2022**

Anzeigenschluss: 18.01.2022

Anzeigen u. Vorlagenabgabe: **Weyh Druck | Medien | Verlag**
Telefon 09642 / 1428
daten@weyh-druck.de

Apothekennotdienstplan 2021 / 2022



| | |
|-----------------|---------------------------|
| 25.12. – 31.12. | Apothek Weidenberg |
| 01.01. – 07.01. | Apothek Schug am Turm |
| 08.01. – 14.01. | Stadt-Apothek, Kemnath |
| 15.01. – 21.01. | Apothek Weidenberg |
| 22.01. – 28.01. | Apothek Speichersdorf |
| 29.01. – 04.02. | Vorstadt-Apothek, Kemnath |

Bayerischer Landesapothekerkammer, Notdienstplan
oder www.aponet.de

Telefonnummern und Adresse der Apotheken:

| | |
|-----------------------|--|
| Apothek Speichersdorf | 95469 Speichersdorf, Hauptstr. 17 0 92 75 / 98 30 |
| Stadt-Apothek | 95478 Kemnath, Stadtplatz 21 0 96 42 / 9 22 90 |
| Apothek Weidenberg | 95466 Weidenberg, Lindenstr. 18 0 92 78 / 2 16 |
| Turm-Apothek Schug | 95478 Kemnath, Stadtplatz 46 0 96 42 / 26 11 |
| Franken-Apothek | 95466 Weidenberg, Bahnhofstr. 14 0 92 78 / 97 60 |
| Vorstadt-Apothek | 95478 Kemnath, Seeleite 4 0 96 42 / 7 03 70 50 |

Der Wochendienst der zuständigen Apothek beginnt jeweils am Samstag um 08:00 Uhr und endet am Samstag der folgenden Woche um 08:00 Uhr

Vereinskalender 2022

Der Vereinskalendar für 2022 kann auf der Homepage der Gemeinde Immenreuth

<https://www.immenreuth.de/leben-wohnen/veranstaltungskalender> eingesehen werden.

Termine 2022

Wegen der aktuellen Corona-Situation werden Termine abgesagt und verschoben, bitte die Informationen in der Tageszeitung beachten bzw. können Sie sich bei den jeweiligen Vorständen der Vereine informieren.

Termine können auch auf unserer Gemeinde Immenreuth Internetseite

<https://www.immenreuth.de/leben-wohnen/veranstaltungskalender> eingesehen werden.



Gemeinde Immenreuth



Gemeindeverwaltung Immenreuth - 95505 Immenreuth

An alle
Bürger/innen der Gemeinde
mit der Berechtigung zum Erhalt von
Restmüllsäcken für Kleinkinder

Hausanschrift: Rathaus
Kemnather Str. 42
95505 Immenreuth

Telefon: 09642/92 16 -0
Telefax: 09642/92 16 -20
E-Mail: gemeinde@immenreuth.de
Internet: www.immenreuth.de

Freibad/Camping: ☎09642/15 60
Skilift Tannenberg: ☎09642/16 70
Öffnungszeiten: Mo. - Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr
Mo.: 13.00 - 16.00 Uhr
Do.: 13.00 - 16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Zuschuss durch Landkreis für „Einsatz von Mehrwegwindeln“

Sehr geehrte Gemeindebürger/innen,

hiermit möchten wir Sie über eine Zuschussmöglichkeit des Landkreises Tirschenreuth informieren:

Landkreis fördert Einsatz von Mehrwegwindeln

Zuschuss von bis zu 100 Euro pro Kind möglich / "Hoffnung, dass viele das Angebot nutzen"

Schon gewusst?! Durch den Einsatz von Wegwerfwindeln entsteht pro Kind ein Müllberg von über einer Tonne!

Bei der Verwendung von Mehrwegwindeln dagegen vermeidet man nicht nur jede Menge Abfall, sondern man spart sich bis zum "Trockensein" ihres Kindes bares Geld. Da die Anschaffung von Mehrwegwickelutensilien jedoch oftmals teuer ist, unterstützt der Landkreis Tirschenreuth Eltern einmalig mit einem Zuschuss von 50% der Anschaffungskosten, max. 100 € jedoch pro Kind. Den Beschluss fasste der Kreisausschuss bereits Ende Oktober. "Wir hoffen, dass viele Familien dieses Angebot nutzen", so Landrat Roland Grillmeier.

Erstattungsfähig sind alle Kosten, die ab dem 01.01.2021 angefallen sind. Eine Antragstellung ist bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes möglich. Weitere Informationen zur Förderung finden Sie direkt bei unseren Formblättern [Zuschussantrag für Mehrwegwindeln](#).

Denken Sie über einen Windelwechsel nach? Weitere Informationen erhalten Sie jederzeit beim Abfallwirtschaftszentrum (09633/923193-21).

Weitere Informationen unter:

- <https://www.kreis-tir.de/fachbereiche/abfall-entsorgung/aktuelles/details/news/detail/News/landkreis-foerdert-einsatz-von-mehrwegwindeln/>

oder

- im neuen „Abfallwegweiser 2022“

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Kaufmann
Erster Bürgermeister

Bankverbindungen

Geldinstitut:

Sparkasse Oberpfalz Nord
Raiffeisenbank Kemnather Land-Steinwald eG

Steuer-Nr.: 255/114/20094

BIC:

BYLADEM1WEN DE0975350000000140160
GENODEF1KEM DE44770697640000012580

USt-ID-Nr. DE134054927

IBAN:

Gläubiger-ID-Nr.: DE10ZZZ00000103094

Wichtige Rufnummern

NOTRUF

Polizei 110

Feuerwehr 112

Rettungsdienst 112

Krankentransport **0961 / 19 222**

Ärztlicher Bereitschafts-

u. Wochenenddienst **116 117**

Giftnotrufzentrale **0911/39 82 451**

Krankenhäuser

KKH Kemnath 09642/706-0

MedCenter Kemnath

Werner-von-Siemens Straße 7

95478 Kemnath

Telefon: 09642 9157675

Telefax: 09642 9157676

E-Mail: info@medcenter.info

Klinikum Weiden **0961 / 303-0**

Klinikum Bayreuth **0921 / 400 00**

BKH Wöllershof **09602 / 78-0**

Taxi

Taxi Pöllath **09642 / 10 88**

Taxi Priebe **09642 / 70 45 40**

0175 / 8 28 81 13

Polizei

Polizei Kemnath **09642 / 9203-0**

Kirchen

Kath. Pfarramt
Immenreuth **09642 / 38 45**

Kath. Pfarramt
Kulmain **09642 / 12 49**

Evang. Pfarramt
Immenreuth **09642 / 28 53**

Immenreuth

Gesundheit

Hausärztl. Internist

Th. Kohlschmidt 09642 / 77 30

Physikalische Therapie

Praxis Reichenberger 09642/8206

Ergotherapie

Praxis Reiche 09642 / 70 48 50

Logopädie

Praxis Schmidt 09642 / 70 48 50

Zahnärztin

Dr. Katrin Regler 09642/702 17 02

Klassische Homöopathie

Maria Hößl **0175/4723804**

Bildung

Kath. Kindergarten 09642 / 15 31

(immenreuth@kita.bistum-regensburg.de)

Sonderpäd.

Förderzentrum 09642 / 9212-0

Grundschule 09642 / 9216-22

Störungsdienste

Telefon-Notrufnummer
(Telekom) **0800 / 3301000**

Strom-Notrufnummer
(Bayernwerk) **0941 / 28 00 33 66**

Gas-Notrufnummer
(Bayernwerk) **0941 / 28 00 33 55**

Notrufnummer
(Gemeinde Immenreuth)
0151 / 55 79 27 49

Kundenservice

Bayernwerk

Baustrom u. Hausanschluss von
Strom und Ergas, Anschluss Pho-
tovoltaik, Kabellagepläne und Gas-
leitungspläne

Mo. - Do., 07:30 - 16:00 Uhr

Freitag, 07:30 - 15:00 Uhr

0941 / 28 00 33 11

Zähler u. Messeinrichtungen

Mo. - Fr., 08:00 - 18:00 Uhr

0941 / 28 00 33 77

Freizeit

Naturerlebnisbad **09642 / 15 60**

Skilift Tannenberg **09642 / 16 70**

Stadt Kemnath

Zentrale 09642 / 707-0

KFZ-Zulassungsstelle
-760 / -761 / - 762

Mo. - Mi., Fr., 08:00 - 12:30 Uhr

Do., 08:00 - 13:00 Uhr

Kreisjugendamt
Außenstelle Kemnath **-765**

**Kreisfachberater Gartenkultur
und Landespflege -766**

Kreisbaumeister -765

Sozialverband VdK Bayern e.V.
AUSSENSPRECHTAG KEMNATH IM
RATHAUS
NUR NACH TELEFONISCHER VER-
EINBARUNG UNTER: **09634/ 1298**

Sozialhilfverwaltung
Landkreis Tirschenreuth
Außenstelle Kemnath
Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung **09642/707764**



Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Immenreuth

Teil 1 – Amtliche Mitteilungen

Druckwerk für amtliche Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinderatssitzung

Die nächste turnusmäßige Sitzung des Immenreuther Gemeinderates findet am

am Donnerstag, 13.01.2022 um 19:00 Uhr

in der **Aula des Schulzentrums** statt.

Die Ankündigungen für öffentliche Sitzungen mit den Tagesordnungen erfolgen in der Tageszeitung und durch Aushang in den gemeindlichen Schaukästen. Zusätzlich ist die Tagesordnung auf der Internetseite der Gemeinde Immenreuth abrufbar.

Die Gemeindeverwaltung informiert

Das Rathaus ist vom **27.12.2021** bis einschließlich **05.01.2022** **nur eingeschränkt** besetzt.

Am **07.01.2022** bleibt das Rathaus geschlossen.

Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Planung Ihrer Behördengänge und vereinbaren Sie telefonisch einen Termin.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis

Amtl. Bekanntmachungen

Amtl. Bekanntmachungen werden im Neuen Rathaus im Schaukasten ausgehängt

Bericht aus der Sitzung vom 09.12.2021

- Die Sitzungsniederschrift vom 18.11.2021 wurde genehmigt
Abstimmung 11 : 0

Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung:

- **Vom 06.05.2021**

Auftrag über die Lieferung eines neuen Rasenmähertraktors, Modell efco EF 106 / 24 KH an die Fa. Scherm aus Immenreuth.

Auftrag zur Lieferung eines neuen Räumschildes RSS 160 an die Fa. Scherm aus Immenreuth.

Auftrag zur Lieferung von 5 Notebooks, den dazugehörigen Office-Lizenzen, jeweils einer Funkmaus und einer entsprechenden Notebooktasche an die Firma Seventec aus Kemnath.

- **10.06.2021**

Ermächtigung für Bgm. Thomas Kaufmann zur Beauftragung eines Tresors mit Widerstandsklasse II und integrierter Schlüsselverwaltung. Der Auftrag wurde an die Fa. Mitterhuber Tresorbau GmbH aus Stuttgart.

Auftrag zum Tausch der defekten Abwassertauchpumpe in der Hebeanlage Kulmainer Straße an die Fa. DWI aus Weidenberg.

Auftrag zur Sanierung der Quellen 1, 3, 5 und 6 sowie des oberen und unteren Quellsammelschachtes im Quellgebiet Punreuth an die Firma Tretter GmbH aus Immenreuth.

Auftrag zur Herstellung von Abgasabsauganlagen in den Feuerwehrgerätehäusern in Ahornberg und Punreuth an die Fa. Ecovent aus 32312 Lübbecke.

- **08.07.2021**

Auftrag über den Abbruch der Gebäude in der Sandgrube an die Fa. Vogel aus Bayreuth.

Auftrag zur Lieferung der Simons Voss Zylinder für das neue Rathaus an die Fa. Fichtner GmbH, 95030 Hof.

- **14.10.2021**

Auftrag zur Installation der digitalen Sirenenalarmierung an die Firma Firma Abel & Käußl aus Landshut.

Vergabe Leistungsphasen 3 und 4 zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Immenreuth an das Büro Atelier 13 aus Hersbruck.

- **18.11.2021**

Auftrag zur Überarbeitung der Internetseite der Gemeinde an die C3 Marketing Agentur GmbH aus Tirschenreuth.

- **Eilentscheidung des Bürgermeisters**

Beteiligung an den Kosten des SOS-Kinderdorfes zur Pflasterung des Gehweges im Bereich Hutweg durch die Firma Christoph Müller Garten und Handel e.K. aus Schlammersdorf. Der Auftrag betrifft die an das Kinderdorf angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.



Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Immenreuth (Wasserabgabesatzung – WAS –)

Vom 10.12.2021

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Immenreuth folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinde Immenreuth, ausgenommen Fl.Nr. 442, Gemarkung Ahornberg, für das Gebiet des Gemeindeteils Ziegelhütte der Gemeinde Kulmain für die Fl.Nrn. 261/0, 307, 308, 308/1, 347, 354, 360 und 361, Gemarkung Kulmain sowie für das Gebiet des Gemeindeteils Beerhof der Gemeinde Speichersdorf, Fl.Nrn. 237, 238, 239 und 262, Gemarkung Haidenaab.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

| | |
|---|--|
| Versorgungsleitungen | sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen. |
| Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse) | sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung. |
| <i>Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)</i> | <i>sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.</i> |
| Anschlussvorrichtung | ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen. |
| Hauptabsperrvorrichtung | ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann. |
| Übergabestelle | ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude. |

| | |
|--|--|
| Wasserzähler | sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler. |
| Anlagen des Grundstückseigentümers (Verbrauchsleitungen) | des sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in (= Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden. |

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein *bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares* Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) ¹Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. ²Die Gemeinde kann ferner das *Anschluss- und Benutzungsrecht* in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. ³Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁴Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (*Luftbrücke*) oder ein *Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten)* erforderlich.

§ 8

Sondereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1) ¹Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) ¹Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. Unter einer nachträglichen Änderung ist auch ein zusätzlicher Grundstücksanschluss zu verstehen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) ¹Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. ²Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. ³Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(4) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

²Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen.

³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) ¹Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu *angemessener Tageszeit* den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) ¹Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) ¹Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

(2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) ¹Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen.

²Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) ¹Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 19a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

(1) Die Gemeinde setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.

(2) ¹Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr.1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. ²Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(3) ¹Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebührensschuldner selbst ausgelesen. ²Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. ³Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung

einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße *bis zu 2500 Euro* belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten *oder hierauf gestützten* Melde-, Auskunfts-, *Nachweis-* oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) *Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.*

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01.01.2022** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Immenreuth vom 04.12.2015 außer Kraft.

Immenreuth, den 10.12.2021

Thomas Kaufmann
Erster Bürgermeister



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Immenreuth (BGS/WAS)

Vom 10.12.2021

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Gemeinde Immenreuth folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das vier-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m²

begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die

Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird im Fall einer nachträglichen Bebauung für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 3 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|----------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 1,39 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 10,18 €. |

(2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 1,27 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 9,29 €. |

(3) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag:

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,12 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 0,89 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

| | | |
|------|----------------------|----------------|
| bis | 4 m ³ /h | 24,00 €/Jahr |
| bis | 10 m ³ /h | 36,00 €/Jahr |
| bis | 16 m ³ /h | 78,00 €/Jahr |
| über | 16 m ³ /h | 126,00 €/Jahr. |

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

| | | |
|------|-----------------------|----------------|
| bis | 2,5 m ³ /h | 24,00 €/Jahr |
| bis | 6 m ³ /h | 36,00 €/Jahr |
| bis | 10 m ³ /h | 78,00 €/Jahr |
| über | 10 m ³ /h | 126,00 €/Jahr. |

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt **1,50 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,50 €** pro m³ entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,50 €** pro m³ entnommenen Wassers. Ist kein Bauwasserzähler vorhanden, so wird der Bauwasserverbrauch pauschal festgelegt. Die Gebühr beträgt

- | | |
|--|------------|
| a) für ein eingeschossiges Gebäude | 30,00 € |
| b) für ein zweigeschossiges Gebäude | 40,00 € |
| c) für jedes weitere folgende Geschoss | je 10,00 € |

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Verbrauchsgebühr (Alternative 1 für den Gebührenmaßstab). Die Grund- und die Verbrauchsgebühr (Alternative 2 für den Gebührenmaßstab) wird/werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01.01.2022** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Immenreuth (BGS/WAS) vom 04.12.2015 außer Kraft.
- (3) ¹Der Gebührenteil (§§ 9 bis 14) dieser Satzung sowie § 15 (soweit er die Gebührenschuldner betrifft) treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (4) ¹Der Gebührenteil (§§ 9 bis 14) sowie § 15 (soweit er die Gebührenschuldner betrifft) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Immenreuth vom 04.12.2015 tritt rückwirkend zum 01.01.2021 außer Kraft.

Immenreuth, den 10.12.2021


Thomas Kaufmann
Erster Bürgermeister



Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Immenreuth (Entwässerungssatzung – EWS)

Vom 10.12.2021 **)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Immenreuth folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das von der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung entsorgte Gebiet.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

– **bei Freispiegelkanälen:**

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken.

– **bei Druckentwässerung:**

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

– **bei Freispiegelkanälen:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

– **bei Druckentwässerung:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

12. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

13. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt wird.⁵ Unter einer nachträglichen Änderung ist auch ein zusätzlicher Grundstücksanschluss zu verstehen.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorchriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12

Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.¹⁾

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

– die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,

¹⁾ Art. 60 Abs. 3 BayWG bleibt unberührt.

- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkal-schlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes ein-geleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Gemeinde kann die Einleitung der Stoffe auch zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am **01.01.2022** in Kraft.

(2) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.2015 außer Kraft.

Immenreuth, den 10.12.2021

Thomas Kaufmann
Erster Bürgermeister



Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Immenreuth (BGS/EWS)

Vom 10.12.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Immenreuth folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat,

gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,98 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 7,28 Euro. |

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- | | |
|---|------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,64 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,75 Euro. |

(4) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag

- | | |
|---|------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,34 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 2,53 Euro. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10

Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt **2,20 €** pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen der angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²) von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Die Gebühr beträgt **0,25 €** pro m² versiegelte Teilfläche. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraums (§ 14 Abs. 1 Satz 1); bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses. Veränderungen der nach Satz 1 maßgebenden Fläche des Abrechnungszeitraums werden erst im folgenden Jahr berücksichtigt.

(2) Die versiegelten Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) wasserdurchlässige Befestigungen:

| | |
|---|------------|
| Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt | Faktor 1,0 |
|---|------------|

b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:

| | |
|--|------------|
| Pflaster ohne Fugenverguss auf Sand oder Kies verlegt | Faktor 0,6 |
| Kies- oder Schotterflächen | Faktor 0,2 |
| Rasengittersteine | Faktor 0,0 |

c) sonstige Befestigungen:

| | |
|----------------------------|------------|
| Dachflächen ohne Begrünung | Faktor 1,0 |
| Kiesschüttdächer | Faktor 0,5 |

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) – c), welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen von denen das anfallende Niederschlagswasser versickert wird (z. B. durch eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht) und mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v. H. der versiegelten Fläche berücksichtigt. Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen, die ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweisen. Die Mindestgröße für diese Versickerungsanlagen beträgt 2 m³.

(4) Grundstücksflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v. H. der versiegelten Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z. B. für Toilettenanlagen u. ä.) genutzt wird. Eine Niederschlagswassergebühr aus 50 v. H. der Fläche wird bei ausschließlicher Nutzung von Niederschlagswasser aus Zisternen nach Satz 1 zur Gartenbewässerung berücksichtigt. Die

Abzüge gelten allerdings nur für Niederschlagswassernutzungsanlagen, die ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweisen. Die Mindestgröße für die Niederschlagswassernutzungsanlagen beträgt 2 m³.

(5) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen hat durch den Gebührenschuldner zu erfolgen. Hierzu hat der Gebührenschuldner der Gemeinde einen Lageplan bekannt zu geben. Im Lageplan sind die Flurnummer sowie farblich die bebauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Niederschlagswasserversickerungs- und Niederschlagswassernutzungsanlagen im Sinne der Abs. 3 und 4, wobei hier zudem das Speichervolumen anzugeben ist. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, jede Änderung der maßgebenden Angaben (z. B. Vergrößerung oder Verkleinerung der Flächen, Erhöhung des Speichervolumens oder Neubau bzw. Auflösung der Niederschlagswasserversickerungs- und Niederschlagswassernutzungsanlagen usw.) der Gemeinde in gleicher Form (Sätze 1 bis 5) spätestens einen Monat nach Abschluss der Maßnahme mitzuteilen. Die Gemeinde behält sich vor, diese Angaben nachzuprüfen.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, so wird die Fläche nach Abs.1 von der Gemeinde festgesetzt.

§ 11

Gebühreuzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschuldner, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldner festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. § 10 a Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01.01.2022** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Immenreuth (BGS/EWS) vom 04.12.2015 außer Kraft.
- (3) ¹ Der Gebührenteil (§§ 9 bis 14) dieser Satzung sowie § 15 (soweit er die Gebührenschuldner betrifft) treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (4) ¹ Der Gebührenteil (§§ 9 bis 14) sowie § 15 (soweit er die Gebührenschuldner betrifft) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Immenreuth vom 04.12.2015 treten rückwirkend zum 01.01.2021 außer Kraft.

Immenreuth, den 10.12.2021

Thomas Kaufmann
Erster Bürgermeister





**Satzung für die freiwilligen
Feuerwehren der Gemeinde Immenreuth
Vom 10.12.2021**



Die Gemeinde Immenreuth erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende

S A T Z U N G

**I.
ALLGEMEINES**

**§ 1
ORGANISATION, RECHTSGRUNDLAGEN**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren Immenreuth, Punreuth und Ahornberg sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Immenreuth. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung des jeweiligen Feuerwehrvereins.
- (2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

**§ 2
FREIWILLIGE LEISTUNGEN**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren können aufgrund dieser Satzung freiwillige Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören, erbringen.
- (2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Abs. 1 entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Erste Bürgermeisterin/ der Erste Bürgermeister.

**II.
PERSONAL**

**§ 3
WAHL DER KOMMANDANTIN BZW. DES KOMMANDANTEN**

- (1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienstleistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr statt. Die Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

- (3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird. Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären. Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

- (5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4 VERPFLICHTUNG

Die Kommandantin bzw. der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 5 ÜBERTRAGUNG BESONDERER AUFGABEN

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin bzw. der Kommandant zuständig.

§ 6 PERSÖNLICHE AUSSTATTUNG

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 7 ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin bzw. dem Kommandanten unverzüglich zu melden:

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde infrage kommen, hat die Kommandantin bzw. der Kommandant unverzüglich die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 DIENSTVERHINDERUNG

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 PFLICHTVERLETZUNGEN

Die Kommandantin/ der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- Mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

- (1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber der Kommandantin/ dem Kommandanten zu erklären.
- (2) Die Kommandantin/ der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie/ er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Die Kommandantin/ der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III. BESONDERE PFLICHTEN DER KOMMANDANTIN BZW. DES KOMMANDANTEN

§ 11 DIENST- UND AUSBILDUNGSPLAN

- (1) Die Kommandantin/ der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein

Öffentliche Bekanntmachung

Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 12 DIENSTREISEN

Die Kommandantin/ der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 13 JAHRESBERICHT

- (1) Die Kommandantin/ der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.
- (2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV. ANWENDUNGSBEGINN

§ 14 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am **01.01.2022** in Kraft.

Immenreuth, 10.12.2021

Thomas Kaufmann
Erster Bürgermeister





Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Immenreuth vom 10.12.2021



Die Gemeinde Immenreuth erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) ¹Die Gemeinde Immenreuth erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. ³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

⁴Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) ¹Die Gemeinde Immenreuth erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

²Der Kostenersatz entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

³Der Einsatz der Feuerwehr für freiwillige Leistungen ist mit den Kommandanten der jeweiligen Feuerwehr abzusprechen. Die beantragte Leistung ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

- (3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in den Anlagen enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch – soweit nicht in den Anlagen aufgeführt- und Fremdleistungen werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich der Beschaffungs- und Personalkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Öffentliche Bekanntmachung

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Schuld

- (1) Der Anspruch auf Aufwendungs- und Kostenersatz entsteht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 bzw. Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung.
- (2) Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am **01.01.2022** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Immenreuth vom 04.12.2015 außer Kraft.

Immenreuth, 10.12.2021


Thomas Kaufmann
Erster Bürgermeister



Anlage 1

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Immenreuth.

Verzeichnis der Pauschalsätze für Leistungen

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten zusammen.

1. Streckenpauschale Gebühr

Die Streckenpauschale wird für jeden angefangenen Fahrkilometer berechnet.

| | | |
|-----|------------------------------------|--------|
| 1.1 | Mannschaftstransportwagen MTW | 0,43 € |
| 1.2 | Mehrzweckfahrzeug MZF | 1,05 € |
| 1.3 | Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 3,50 € |
| 1.4 | Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | 6,16 € |
| 1.5 | Gerätewagen Logistik GW-L | 2,56 € |
| 1.6 | Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 | 9,90 € |
| 1.7 | Tanklöschfahrzeug TLF 3000 | 2,32 € |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst bzw. abgegolten werden können.

Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens berechnet.

Sie betragen je Stunde:

| | | |
|-----|------------------------------------|----------|
| 2.1 | Mannschaftstransportwagen MTW | 17,94 € |
| 2.2 | Mehrzweckfahrzeug MZF | 70,09 € |
| 2.3 | Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 107,49 € |
| 2.4 | Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | 125,61 € |
| 2.5 | Gerätewagen Logistik GW-L | 73,66 € |
| 2.6 | Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 | 191,99 € |
| 2.7 | Tanklöschfahrzeug TLF 3000 | 36,10 € |

3. Arbeitsstundenkosten

Für den Einsatz von Geräten, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehören – und demnach nicht mit den Ausrückestundenkosten des Fahrzeugs abgegolten sind – werden dafür Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht einberechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Öffentliche Bekanntmachung

Sie betragen je Stunde:

| | |
|---------------------|---------|
| 3.1 Drohne | 34,81 € |
| 3.2 Boot | 15,02 € |
| 3.3 Wärmebildkamera | 27,66 € |
| 3.4 Sonstige Geräte | 10,00 € |

4. Kosten für sonstigen Materialaufwand, sonstige Geräte, Maschinen und Fahrzeuge

Die Kosten für sonstigen Materialaufwand, insbesondere Ölsperren und Ölbindemittel o.Ä., werden nach tatsächlichem Aufwand und Verbrauch berechnet. Für die Entsorgung von verbrauchten Ölbindemitteln und dergleichen wird ebenfalls der tatsächliche Aufwand berechnet.

Für den Einsatz sonstiger, nicht unter den Ziffern 1. bis 4. genannten Geräte, Maschinen und Fahrzeugen wird ein Aufwendungsersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden der Feuerwehrdienstleistenden berechnet.

Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

Sie betragen je Stunde:

| | |
|--|---------|
| 5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende | 22,40 € |
|--|---------|

Stellt der Arbeitgeber für den im Einsatz gestandenen Feuerwehrdienstleistenden Antrag auf Erstattung fortgewährter Leistungen gem. Art. 10 BayFwG, können – soweit dadurch höhere Kosten entstehen - diese Kosten entsprechend den Ausrückestunden berechnet werden.

6. Brand- und Sicherheitswachen

Für Brand- und Sicherheitswachen wird Aufwendungsersatz gemäß den Ziffern 1. bis 5., bei Personalkosten jedoch vorbehaltlich einer Abrechnung gem. § 11 Abs. 5 der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) erhoben.

Der Aufwendungs- und Kostenersatz kann abweichend von den in Satz 1 bestimmten Regelungen bei Vorliegen besonderer Verhältnisse durch Vereinbarung geregelt werden. Diese bedarf der schriftlichen Form sowie der Genehmigung des Gemeinderats.

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 für die Gemeinde Immenreuth

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Diese Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung des Hebesatzes nach § 25 Abs. 3 GrStG und der Erteilung anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2022

Für Steuerschuldner der Gemeinde Immenreuth treten vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer (A und B) wird nach § 28 Abs. 1, 2 und 3 GrStG wie folgt zur Zahlung fällig:

1. am 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages, wenn der Jahresbetrag 30 EUR übersteigt;
2. am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 EUR nicht übersteigt;
3. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei

GEMEINDE IMMENREUTH, Kemnather Straße 42, 95505 IMMENREUTH

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden,

so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer

wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger,

den Beklagten GEMEINDE IMMENREUTH

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene öffentliche Festsetzung der Grundsteuer soll in

Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten GEMEINDE IMMENREUTH und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene öffentliche Festsetzung der Grundsteuer soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Vorläufige Vollstreckbarkeit dieser Steuerfestsetzung:

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Steuerfestsetzung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern und Abgaben nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Folgen verspäteter Zahlung:

Bei nicht rechtzeitiger Steuer-/Beitrags-/Abgabe-/Gebühren-Zahlung ist gemäß Art. 13 KAG bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 5 AO in Verbindung mit § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf 50 € nach unten abgerundeten Steuer-/Beitrags-/Abgabe-/Gebühren-Betrages zu entrichten. Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Das gilt auch dann, wenn Sie gegen diese Steuerfestsetzung Widerspruch oder Klage erhoben haben.

Gemeinde Immenreuth

Thomas Kaufmann
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 BMG

Gemeinde Immenreuth

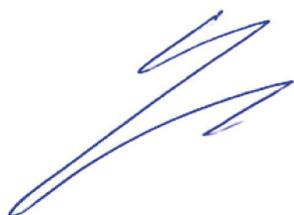
Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

Ort, Datum

Immenreuth, den 01.01.2022



Thomas Kaufmann
Erster Bürgermeister

Impressum – Teil 1

Verfasser für Teil 1 – Gemeinde Immenreuth

Satz, Layout und Design: **Druckerei Weyh Medien,
Marketing Druck- & Verlag GmbH**

Verantwortlich für den Inhalt: **Die Gemeinde Immenreuth
oder ggf. die einsendende
Dienststelle bzw. Organisation**



Teil 2 – Bürgerinfo

Informatives und Wissenswertes

Wasserzählerablesung

In Kürze werden wir die Jahresabrechnung der Verbrauchergebühren erstellen. Dazu ist eine Ablesung der Wasserzähler notwendig. Bitte lesen Sie Ihren Wasserzähler zum **31.12.2021** ab, hierfür erhalten Sie in Kürze den Ablesebrief. Gerne können Sie diesen hierfür nutzen. Eine Übersendung per Post, Telefax, Email ist ebenfalls möglich.

Wir bitten Sie vorrangig die Meldung über das Bürgerserviceportal zu nutzen, den Link dazu finden Sie auf unserer Internetseite www.immenreuth.de.

Eine Abgabe ist bis einschließlich 08.01.2022 möglich, nicht abgegebene Zählerstände werden von uns geschätzt.

Wichtig für Ihren Gemeindebesuch

Weiterhin besteht die Masken-Pflicht, Hygieneregeln und die Einhaltung der Mindestabstände.

Geöffnet ist die Verwaltung für den Publikumsverkehr

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin.

Kostenfreie Maskenausgabe

Weiterhin können die Kostenfreie Maskenausgabe an pflegende Angehörige abgegeben werden

Nachdem die FFP2-Masken durch das Landratsamt Tirschenreuth an die Kommunen ausgeliefert wurden, verteilt die Gemeinde Immenreuth die FFP2-Masken kostenfreien Schutzmasken an **pflegende Angehörige**.

Nach Maßgabe des bayerischen Gesundheitsministers Klaus Holetschek erhalten die Hauptpflegeperson **drei FFP2-Masken**.

Für den Erhalt der Masken ist nach den Vorgaben des Gesundheitsministeriums zwingend das **Schreibens der Pflegekasse mit Feststellung des Pflegegrades der beziehungsweise des Pflegebedürftigen und der pflegeberechtigte Person vorzulegen**.

Die Ausgabe erfolgt zu den gewohnten Öffnungszeiten des Rathauses.

Um die Abgabe so kontaktlos wie möglich zu gestalten, bitte wir Sie sich telefonisch bei Frau Strößner 09642 / 9216 15 zu melden.

Gemeindekasse

Erinnerung



Grünpflegepauschale für den Friedhof für das Jahr 2022

Die Grünpflegepauschale für das Jahr 2022 ist zum 01.01. d.J. zur Zahlung fällig.

Die fällige Gebühr beträgt für:

| | |
|----------------------|---------|
| Familien/Doppelgrab | 17,00 € |
| Einzelgrab/Urnengrab | 10,00 € |
| Kindergrab | 7,00 € |

Wir bitten alle Abgabepflichtigen, die der Gemeindekasse keine Einzugsermächtigung erteilt haben, die genannten Abgaben zu den angegebenen Fälligkeitsterminen pünktlich zu begleichen, um unnötige und kostenpflichtige Mahnverfahren und die Festsetzung von Säumniszuschlägen zu vermeiden.

Passamt

Abholung Dokumente

Personalausweise und Reisepässe, die **bis 08.12.2021 beantragt** worden sind, **können abgeholt werden**.



Es wird gebeten, die abgelaufenen Ausweise mitzubringen.

Senioren- und Behindertenbeauftragte

Die Sprechstunden des Senioren- und Behindertenbeauftragten entfallen bis auf weiteres.

Termine und Vorsprachen sind jedoch nach telefonischer Absprache unter der Telefon Nr. 09642/3661 oder E-Mail: eberhard.besold@t-online.de weiterhin möglich.

(Verfasser: Eberhard Besold)

Anlieferungszeiten Bauhof



November 2021 bis April 2022

gelten eingeschränkte Öffnungszeiten

Termine können mit

Herrn Willy Merkl unter Tel.-Nr. 0171 / 796 28 37

vereinbart werden.

Berechtigungskarten für Grüngutabfall können in der Gemeindeverwaltung nach telefonischer Terminvereinbarung erworben werden.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

| | |
|--------------------|-------------------------|
| Montag bis Freitag | 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Montag | 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Tel.-Nr.: | 09642 / 92 16 - 0 |

Info:

Der neue Abfallwegweiser 2022 liegt in der Gemeindeverwaltung aus!



**Wichtiger Hinweis
Bitte halten Sie die Plätze sauber!**



Vermeehrt wurde am Glascontainer in der Bahnhofstraße festgestellt, dass das Leergut neben dem vollen Container abgestellt wurde. Bitte verwenden Sie, in solchen kurzzeitigen Zuständen, einen unserer nächsten Glascontainer die sich am Campingplatz und in der Hofloher Straße befinden.

Winterdienst

Hinweis!

Rechtzeitig zum Winterbeginn wurden die Schneezeichen (Pfähle) entlang der Straßen als Orientierungshilfe für den bevorstehenden Winterdienst aufgestellt.

Die Autofahrer werden gebeten, ihre Fahrzeuge nicht auf den Straßen, sondern auf ihrem Privatgrund oder speziellen Parkbuchten abzustellen, da ansonsten die Winterdienstfahrzeuge manchmal nicht in der Lage sind, diese Straßen aufgrund der eingengten Breite zu räumen bzw. zu streuen. Aufgrund der enormen Räumstrecke (Fahrzeuge sind ab 04.00 Uhr im Einsatz) ist eine zügige Räumarbeit, insbesondere in den Morgenstunden, erforderlich.

Kostenlose Müllsäcke für Pflegebedürftige

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.04.2015 eine Änderung zur Abgabe von kostenlosen Müllsäcken an Pflegebedürftige beschlossen. Die Gemeinde Immenreuth stellt weiterhin für Pflegebedürftige zur finanziellen Entlastung einen Müllsack pro Monat kostenlos zur Verfügung.

Diese Regelung gilt nur unter Vorlage eines Nachweises über die Notwendigkeit von Inkontinenzeinlagen.



Windelsäcke

Auch für Kleinkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird pro Monat ein kostenloser Windelsack zur Verfügung gestellt. Eine Ausgabe für zurückliegende Monate erfolgt nicht.

Dorferneuerung/TG Immenreuth

<https://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011/index.php>

Allgemeine Nachrichten

Mieten / Kaufen / Wohnen

Haus-/Wohnungssuche

Suche Wohnung (ab 2 Zimmern) in Immenreuth und Umgebung zum Kauf. Gerne können Sie sich telefonisch bei mir melden
Tel: +49 151 21817546



Bauplatzsuche

Wir suchen in Immenreuth und Umgebung einen Bauplatz
Tel: 0160/97771526

Vermietungen

2 Zimmerwohnung in Immenreuth zu vermieten
Amselweg 2 mit 62 m² zu vermieten, Wohnzimmer mit Balkon, Schlafzimmer, Küche mit Einbaumöbel und Bad mit Wanne.
Tel: 09642/2115

Zu vermieten

Suche für mein **ruhiges, erholsames Plätzchen** in der **Kemnather Straße 10**, eine einzelne Person (wenn möglich männlich, Nichtraucher, keine Haustiere, Deutschkenntnisse zur Verständigung nötig) z.B. Versetzung zwecks beruflichen Gründen. Es wären ab dem Frühling 2022 zwei Wohnungen im Obergeschoß vorhanden (a= ca. 60m²). Die Mietdauer beträgt vorläufig 1 Jahr, Mietpreis nach Besichtigung. Bei Interesse, geimpft und genesen gerne ein **Anruf unter Tel. 09205/9889740**

Bürgerservice: kostenlose Anzeige

Sie möchten Ihre private Wohnungsanzeige für Immenreuth und Ähnliches (z.B. Suchen & Finden, zu verschenken etc.) veröffentlichen?

Wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Immenreuth

Frau Brigitte Strößner, Tel. 09642/9216-15,

E-Mail: brigitte.stroessner@immenreuth.de

Gemeindeleben

Kath. Öffentliche Bücherei

Wann? Sonntags von 10:15 bis 11:00 Uhr,
(im Januar 2022 donnerstags geschlossen)



Wo? Im Pfarrheim Immenreuth (Dachgeschoss)

Was? Rund 2000 Bücher und andere Medien für Kinder, Jugendliche und Erwachsene: Pappbilderbücher für die Kleinsten, Bilderbücher, Bücher für Leseanfänger, Kinder- und Jugendbücher, Romane, Sachbücher für Kinder und Erwachsene, MCs, CDs, DVDs.

Die Ausleihe ist kostenfrei.

Beim Besuch der Bücherei bitte beachten (Stand 12.12.2021): Es besteht Maskenpflicht (ausgenommen Kinder bis sechs Jahre) - Tragen einer medizinischen/OP-Maske für alle 6- bis 15-Jährigen, Tragen einer FFP2-Maske für alle Älteren. Außerdem gilt die 2G-Regel: Der Zutritt ist nur Geimpften und Genesenen (Nachweis erforderlich) sowie Kindern bis zu einem Alter von 12 Jahren und 3 Monaten erlaubt (Stand: 12. Dezember 2021). Der Nachweis wird am Eingang zum Bücherreum kontrolliert.

Buchtipp: „Das Kind vom anderen Stern“
ein Kinderbuch von Ross Welford.

Aus einem kleinen verschlafenen Dorf in den Wäldern Englands verschwindet die zwölfjährige Tammy sourlos. Ihr Zwillingbruder Ethan ist, wie der Rest der Familie, geschockt und glaubt, seine Schwester niemals wiederzusehen. Doch dann macht er eine mehr als ungewöhnliche Entdeckung und wird Teil einer waghalsigen Rettungsaktion. Mit von der Partie: sein kauziger Kumpel Iggy, ein dressiertes Huhn, die haarige Hellyann und ein Raumschiff mit einem ganz eigenen Kopf.

(Verfasser: Anita Reichenberger)

Wichtige Information

Glückwünsche zum Geburtstag

Ab sofort können Glückwünsche der Gemeinde nur noch per Post an die Julibare überbracht werden.

Kemnather Land

Familie

Mittendrin Kemnath - Raum für barrierefreies Denken

Aktuelle Veranstaltungen und Kurse im Familienzentrum Mittendrin finden Sie auf der Internetseite.

Familienzentrum Mittendrin

Rathausplatz 1, 95478 Kemnath (über der Stadtbücherei)

Tel: 09642 7033 800

team@mittendrin-kemnath.de

www.mittendrin-kemnath.de



Kinder & Jugend

Kita Anmeldetag Kinderhaus Herz-Jesu

Am Montag den 17.01.2022 haben Sie die Möglichkeit, Ihr Kind für die Krippe/Kindergarten im Kinderhaus Herz-Jesu anzumelden. Angemeldet werden können Kinder, welche ab September 22. / Januar 23. / April 23. unsere Einrichtung besuchen möchten.

Aufgrund der aktuellen Coronasituation und zum Schutze aller, verzichten wir auf persönlichen Kontakt vor Ort. Wir bitten Sie daher, schon vorab auf unserer Homepage „Kiga-Herz-Jesu.de“ ein Anmeldeformular auszudrucken, auszufüllen und uns zukommen zu lassen.

Wir nehmen dann am 17.01.2022 telefonischen Kontakt zu Ihnen auf und besprechen alles Weitere.

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe und freuen uns schon, Sie und Ihr Kind im Kiha zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Sabina Lehmann

Kinderhausleitung



Tourismus

www.oberpfaelzerwald.de

Projekt „Natur-Navi“

www.oberpfaelzerwald.de/natur-navi

das Erklärvideo dazu:

<https://youtu.be/-ip6V3gRdI0>

www.ostbayern-tourismus.de

www.tz-fichtelgebirge.de

Naturpark Fichtelgebirge

<https://www.naturparkmagazin.de/fichtelgebirge/>

Kreisjugendring Tirschenreuth Veranstaltungskalender der Jugendarbeit

<http://www.kjr-tir.de/service/veranstaltungskalender-der-jugendarbeit/>

www.freilandmuseum.de

Oberpfälzer Freilandmuseum,
Neusath-Perschen

Neue Broschüre:

Wandern (Die schönsten Touren Rund um Marktredwitz)

Steinwald-Allianz

www.steinwald-urlaub.de

www.steinwald-allianz.de

Neue Broschüren eingetroffen: Stiftland und Steinwald

Vereine / Verbände / Organisationen

Feuerwehren



FFW Ahornberg

Bitte im Aushang Schaukasten beachten!

FFW Immenreuth

Bitte im Aushang Schaukasten beachten!

FFW Punreuth

Bitte im Aushang Schaukasten beachten!

Bergwacht Bereitschaft Tannenberg

Bitte im Aushang Schaukasten beachten!



SVI - Sportverein Immenreuth



Nähere Infos zum jeweiligen Trainingsbetrieb der einzelnen Sparten gibt es immer auf dem neusten Stand unter der SVI Homepage.

Der Sportverein Immenreuth hat aufgrund der momentanen Covid 19 Lage seinen Spiel- und Trainingsbetrieb bis auf weiteres eingestellt.

Der Gaststättenbetrieb im Sportheim des SVI ist unter den aktuellen Auflagen des Bayer. Hygieneschutzgesetzes möglich.

Die Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen wurde auf Samstag, den 05.02.2022 um 19:00 Uhr terminiert.

Aktuelle Infos gibt es auf der Homepage des Sportvereins:
www.sv-immenreuth.de

Der Sportverein Immenreuth wünscht frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr:

(Verfasser: Jürgen Lautner)

Landkreis Tirschenreuth

Bauamt des Landratsamtes Tirschenreuth - Außensprechtag

Fragen zu Bauangelegenheiten

Alle zwei Wochen findet in unserer Außenstelle in Kemnath (Rathaus) ein Sprechtag zu Fragen in Bauangelegenheiten statt.

Bitte bringen Sie vorhandene Unterlagen (Lageplan, Entwurfszeichnung, etc) mit.

Termine Außensprechtage:

jeweils mittwochs in der Zeit von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr

Eine Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Herrn Markus Siller,

Tel.: 09631 / 88 – 264 (Landratsamt Tirschenreuth).

Bezirk Oberpfalz

Beratungs- und Informationsstunden der Sozialverwaltung des Bezirkes im Landratsamt Tirschenreuth

Mähringer Str. 7, Amtsgebäude – Anbau,
Zimmer 123 (1. Stock, Aufzug vorhanden)

Tel. Nr. 0941 / 9100 – 2114 oder
0941 / 9100 – 2152

E-Mail: beratungsstelle@bezirk-oberpfalz.de

Kommunale Wohnungsberatungsstelle / Netzwerk „Mein Daheim“ - Digitale Wohnberatung - Wohnen und Bildung

Barrierefreiheit und Anpassungsmöglichkeiten zu Hause, im Alter und bei Behinderung sind die Schwerpunkte dieser Beratung. Zum altersgerechten Wohnen durch bauliche Veränderungen im Bestand oder Neubau, Umstrukturierung der Raumgeometrie oder Planungs-Vorschlägen zu möglichen Umbaumaßnahmen berät ein Architekt individuell auf das Anliegen bezogen. Dieses Angebot richtet sich an alle Generationen, die sich mit Planungen oder konkreten Baumaßnahmen zum Thema „Barrierefreiheit“ beschäftigen und eine objektive Einschätzung ihres Vorhabens oder einen passgenauen Rat wünschen.

Die Beratungen finden in der Musterwohnung der Wohnberatungsstelle des Landkreises, Rosenweg 10 in 95643 Tirschenreuth statt.

Termine für das Jahr 2022

| | | |
|---------|--------------------|-------------------|
| Freitag | 21. Januar 2022 | 09:30 - 11:30 Uhr |
| Freitag | 18. März 2022 | 09:30 - 11:30 Uhr |
| Freitag | 20. Mai 2022 | 09:30 - 11:30 Uhr |
| Freitag | 08. Juli 2022 | 09:30 - 11:30 Uhr |
| Freitag | 16. September 2022 | 09:30 - 11:30 Uhr |
| Freitag | 18. November 2022 | 09:30 - 11:30 Uhr |

Interessierte können sich nach Terminvereinbarung kostenfrei beraten lassen.

Anmeldungen nimmt die Wohnberatungsstelle telefonisch unter 09631-88-427 oder per Email: isolde.guba@tirschenreuth.de entgegen. Eine Pressemitteilung weist vorab rechtzeitig auf den jeweils nächsten Beratungstermin hin.

www.digitale-wohnberatung.bayern

Mitteilungsblatt der Gemeinde Immenreuth

Wenn Sie Kurzberichte, gerne auch mit Bild, von Veranstaltungen Ihres Vereins, Gruppe oder Organisation im Mitteilungsblatt veröffentlicht haben möchten, melden Sie sich bitte in der Gemeindeverwaltung bei:

Frau Brigitte Strößner, Tel.Nr. 09642/9216-15,

E-Mail: brigitte.stroessner@immenreuth.de.

Soziales

Caritas

Sozialberatung

Beratung in persönlichen Notlagen, bei Fragen des Sozialrechts; Vermittlung von Erholungs- und Kuraufenthalten, Fachberatung; Essen auf Rädern, Hospizdienst, usw.



Caritas-Sprechstunde im **Kath. Pfarrzentrum Kemnath**,
Schützengraben 10

Die Sprechstunde findet 1x im Monat jeden 2. Mittwoch um 16:00 bis 17:00 Uhr statt.

Fachambulanz für Suchtprobleme

Caritas-Sprechstunde in der
Erbendorfer Straße 25, 95478 Kemnath, Erdgeschoss
Jeweils **montags** in der Zeit von **08:00 Uhr bis 12:30 Uhr**.
Jeweils **donnerstags** in der Zeit von **08:00 Uhr bis 12:00 Uhr** und von **13:00 Uhr bis 17:00 Uhr** (Abendtermine möglich).

Sozialpsychiatrischer Dienst

Erbendorfer Str. 25, 95478 Kemnath
Wie immer Montagnachmittag nach Vereinbarung.
Not sehen und handeln.
Caritas für den Landkreis Tirschenreuth e.V.
Tel. 09631/79895-0, Fax. 09631/79892-20

Treffen der Schlaganfallselbsthilfegruppe (SSGS)

Die Treffen der Schlaganfallselbsthilfegruppe finden regelmäßig **jeden ersten Donnerstag von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr** im Schulungsraum (UG) vom Rathaus in Speichersdorf statt.

Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt -

www.zbfs.bayern.de



Außensprechtage

Das Beratungsangebot umfasst folgende
Tätigkeitsbereiche:

- Betreuung junger Familien (Elterngeld, Bayer. Landeserziehungsgeld)
- Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht

die Außensprechtage entfallen weiterhin bis einschließlich Juli 2021. Die Absage erfolgt im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus.

Für einen besonderen, bzw. dringlichen Auskunfts- und Beratungsbedarf bieten wir Ihnen unsere Telefonservicenummern (**Bundeselterngeld und Bayer. Familiengeld, Bayer. Krippengeld**) an:

Geburten vom 1. - 17. eines jeden Monat:
094117809 - 6125 oder -6215

Geburten vom 18. - 31. eines jeden Monat:
094117809 - 6126 oder -6101.

Unser Beratungstelefon für das **Bayer. Krippengeld**:
0941/7809 – 6201

Gerne können Sie uns Ihre Anliegen per E-Mail (poststelle.opf@zbfs bayern.de) oder per Fax (0941-7809/1304) übersenden.

Für **Opfer von Gewalttaten** (z. B. Schädigung durch tätlichen Angriff, sexueller Missbrauch etc.) sowie für **Kriegsopfer, Wehrdienstopfer, Zivildienstgeschädigte, Impfgeschädigte und Blinde** stehen darüber hinaus bei der Regionalstelle des Zentrum Bayern Familie und Soziales in Regensburg Sonderbetreuer zur Verfügung, die über die Hilfsmöglichkeiten des Staates umfassend informieren:

Frau Buchholz (Tel. 0941/7809-3106) und
Frau Ferstl (Tel. 0941/7809-3107).

Im Übrigen erreichen Sie die Regionalstelle in Regensburg un-

ter der Rufnummer 0941/780900 am Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/BayernSued>



Auf Grund der hohen Inzidenzwerte und der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie haben wir uns entschieden (leider wieder einmal) **alle für das Jahr 2021 vorgesehenen Sprechtage bis auf weiteres abzusagen**.

Die Corona-Pandemie erfordert von allen ein umsichtiges und verantwortungsvolles Handeln. Daher sind Veränderungen in unserem Serviceangebot notwendig. Die Deutsche Rentenversicherung bleibt für Sie dennoch weiterhin zuverlässig erreichbar.

Telefonservice für Auskünfte und Beratungen

Nachdem nicht absehbar ist, wann sich die Situation soweit entspannt, dass wieder ein regulärer Sprechtagsbetrieb aufgenommen werden kann, können wir derzeit auch keine Aussage zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme machen.

Natürlich haben Sie auch weiterhin die Möglichkeit auf unser kostenfreies Servicetelefon (0800 - 1000 - 480 - 15), der Videoberatung (die Termine können von den Kunden über unsere Online-Dienste selbst gebucht werden), sowie auf die Online-Dienste zurückzugreifen.

Anträge können auch online gestellt werden

Daneben können Sie auch unsere umfangreichen Online-Dienste nutzen. So ist es zum Beispiel möglich, einen Renten- oder Reha-Antrag elektronisch zu stellen, einen Versicherungsverlauf anzufordern oder verschiedene Online-Rechner zu nutzen.

Dienstleistungen

Im Rathaus wird immer wieder nach Kontaktadressen für eine Unterstützung und/oder Hilfe im Haushalt, Garten, bei Botengängen, Fahrdiensten, etc. nachgefragt. Sollten Sie Interesse haben Hilfe zu leisten, so melden Sie sich in der Gemeindeverwaltung, Tel: 09642/9216-0.

Information:

1. Häusliche Pflege in Kemnath und Umgebung bietet **Christina Seifert**, Kulmain-Altensteinreuth mit ihrem Team an. Tel. 09642/3965.

Hauswirtschaftlicher Fachservice im Lkr. Tirschenreuth

- Kompetente Hilfe für Haus & Haushalt
- Schrankerservice
- Serviceleistungen speziell für Senioren und alle, die in ihrer Beweglichkeit eingeschränkt sind

Eine Helferin aus dem Bereich Immenreuth ist **Frau Angela Protschky**, Tel. 09642/8212 oder Tel. 0160/96686075. Die Ansprechpartnerinnen des „Hauswirtschaftlichen Fachservice im Landkreis Tirschenreuth“ stehen für weitere Informationen zur Verfügung. Ein Informations-Faltblatt liegt im Rathaus bei den Broschüren auf und kann auch aus dem Internet heruntergeladen werden.

(Verfasser: AWO, Kreisverband Tirschenreuth)

Erhebungsbeauftragte(r) (m/w/d) für den Zensus 2022 gesucht



Im Zeitraum **von Mai bis ca. Ende Juli 2022** finden bundesweit die Haushaltsbefragungen im Rahmen des Zensus 2022 statt. Die Erhebungsstelle des Landkreis Tirschenreuth sucht **ehrenamtliche** Interviewerinnen und Interviewer, sog. **Erhebungsbeauftragte** (m/w/d), die - falls die Corona Lage es zulässt – Vor-Ort Interviews bzw. anderenfalls telefonische Befragungen durchführen. Den Erhebungsbeauftragten wird nach Möglichkeit ein wohnortnaher Erhebungsbezirk im Landkreis Tirschenreuth mit ca. 150 Auskunftspflichtigen zugeteilt. Hierfür erhalten diese eine steuerfreie **Aufwandsentschädigung** von durchschnittlich etwa 700,00 € – 800,00 €. Ein Tablet zur Erfassung der Daten wird für den Zeitraum der Befragungen ebenfalls zur Verfügung gestellt. Die Zeit kann sich die/der Erhebungsbeauftragte selbst einteilen.

Voraussetzungen für eine Tätigkeit:

- Volljährigkeit und Wohnsitz in Deutschland zum Zensusstichtag (15. Mai 2022)
- Teilnahme an einer eintägigen Schulung, bei Bedarf auch samstags möglich
- Zuverlässigkeit, Verschwiegenheit und Genauigkeit
- Mobilität, telefonische Erreichbarkeit

Nähere Informationen sowie eine Online – Bewerbungsmöglichkeit finden Sie unter www.kreis-tir.de/landkreis-tirschenreuth/zensus-2022

oder direkt bei der

Erhebungsstelle Landkreis Tirschenreuth

Postfach 1249

95634 Tirschenreuth

Tel. 09631/79822-31

zensus@tirschenreuth.de



Wildvermarktung Adrian Scheitler

Plößberg 74

95505 Immenreuth

Mobil: 0170-8674206

Wildfleisch auf Wunsch zum Braten oder Grillen,
Bratwürste, Bauernseufzer, Rohwurst, Burger Pattys

Zensus 2022 im Landkreis Tirschenreuth

Im Zeitraum Mai bis ca. Ende Juli 2022 findet in Deutschland wieder eine große Bevölkerungsumfrage statt. Viele Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden beruhen auf Bevölkerungs- und Wohnungszahlen. Diese Basiszahlen sind Grundlage für zahlreiche Entscheidungen und rechtliche Regelungen, wie etwa Planung von Schulen und Senioreneinrichtungen, Schaffung von neuem Wohnraum oder für zukunftsorientierte Investitionen des Staates z. B. im Bereich Umweltschutz.

Im Rahmen des Zensus 2022 werden in erster Linie Daten aus Verwaltungsregistern genutzt. Diese registergestützte Bevölkerungszählung wird mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert und durch Stichproben ergänzt. Die direkte Stichprobenbefragung umfasst nur einen Teil der Haushalte.

Für den Landkreis Tirschenreuth wurde eine Erhebungsstelle eingerichtet, die die Stichprobenbefragungen der Haushalte koordiniert und zusammen mit ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten durchführt. Für die ausgewählten Haushalte besteht in diesem Zusammenhang eine Auskunftspflichtung kraft Gesetzes.

Werden Sie Interviewer/ -in beim Zensus 2022

Die **Erhebungsstelle Landkreis Tirschenreuth** sucht zur Durchführung der Haushaltsbefragungen vor Ort ca. 180 **ehrenamtlich** tätige Interviewer/ -innen, sog. **Erhebungsbeauftragte** (m/w/d), die hierfür eine **Aufwandsentschädigung** erhalten.

Als Erhebungsbeauftragte(r) wird Ihnen nach Möglichkeit ein wohnortnaher Erhebungsbezirk im Landkreis Tirschenreuth mit ca. 150 Auskunftspflichtigen zugeteilt. Die Befragungen werden von Ihnen vor Ort vorgenommen und in der Regel mittels digitalem Endgerät, welches zur Verfügung gestellt wird, erfasst.

Die Befragungen erfolgen im Zeitraum vom **16.05.2022 bis ca. Ende Juli 2022**, wobei Sie sich Ihre Zeit frei einteilen können (z.B. auch abends, Wochenende).

Ihre Aufgaben:

- Besuch einer eintägigen Schulung
- Persönliche Befragung der Auskunftspflichtigen
- Selbstständige Organisation der Arbeitsabläufe für die Befragungen
- Dokumentation und Übermittlung der Ergebnisse an die Erhebungsstelle

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte sind:

- Volljährigkeit und Wohnsitz in Deutschland zum Zensusstichtag (15. Mai 2022)
- Zuverlässigkeit, Genauigkeit, Mobilität und Verschwiegenheit
- sympathisches und sicheres Auftreten sowie ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit
- Gewissenhafter Umgang mit vertraulichen Informationen

Was wir Ihnen bieten:

- Eine Aufwandsentschädigung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, steuerfrei
- Fahrtkostenerstattung
- Materialausstattung für die Befragung (Tasche, Kugelschreiber, etc.)

Sollten Sie interessiert sein, oder noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an uns:

Tel. 0 96 31/ 7 98 22 – 31 (Erhebungsstellenleitung)

Tel. 0 96 31/ 7 98 22 – 32 (Stellvertretung)

E-Mail: zensus@tirschenreuth.de

Internet: www.kreis-tir.de/landkreis-tirschenreuth/zensus-2022



Besuchen Sie den

Tannenberglift Immenreuth

Schnee- und
Serviceinformationen unter:

Telefon: **0 96 42 -16 70**

Internet: **www.immenreuth.de**

Wir suchen tatkräftige und zuverlässige Helfer für
die Tätigkeit am Skilift.

Bei Interesse bitte in der Gemeinde Immenreuth
bei Frau Gaby Bäumler, Tel: 0160 / 276 76 95 melden.



Wir wünschen euch:

Ein gemütliches Zuhause,
ein Gläschen Wein,
ein guter Braten - bei Kerzenschein.
Im Überfluss Zufriedenheit
und eine schöne Weihnachtszeit!

Frohe Weihnachten!



Haltestellen Mobiler Dorfladen

Steinwald-Allianz

► Mobiler Dorfladen



Im Mobilen Dorfladen in der Steinwald-Allianz finden Sie alle Waren des täglichen Bedarfs. Das Abheben von Bargeld ist möglich, Restmüllsäcke und Gelbe Säcke sind erhältlich. Spielen Sie alle LOTTO-Spiele in der Sofortlotterie im Mobilen Dorfladen! Der Lkw hält jede Woche für je 30 Minuten in den Ortschaften.



Vorbestellung

☎ 09682 18 22 19 - 25
0173 / 57 79 330

✉ info@steinwald-dorfladen.de

🌐 www.steinwald-allianz.de

| TOUR | 1 | MONTAG | | |
|----------------|---|-----------------------|---------|---------|
| ORT | | HALTEPUNKT | UHRZEIT | 2. HALT |
| Lochau | | Feuerwehrhaus | 08:45 | – |
| Wernersreuth | | Ortsmitte | 09:25 | DO |
| Hermannsreuth | | Dorfgemeinschaftshaus | 10:15 | DO |
| Fuhrmannsreuth | | Feuerwehrhaus | 10:55 | – |
| Oberölbühl | | Dorfplatz Bergstraße | 11:35 | DO |
| Plößberg | | Feuerwehrhaus | 12:25 | DO |
| Reuth b. Kastl | | Kapelle Ortsmitte | 14:10 | DO |
| Guttenberg | | Feuerwehrhaus | 15:00 | – |
| Schönhaid | | Dorfplatz | 16:00 | – |

| TOUR | 4 | DONNERSTAG | | |
|----------------|---|-----------------------|---------|---------|
| ORT | | HALTEPUNKT | UHRZEIT | 2. HALT |
| Güttern | | Kriegerdenkmal | 08:20 | – |
| Reuth b. Kastl | | Kapelle Ortsmitte | 09:20 | MO |
| Neuenreuth | | Ortsmitte | 09:55 | – |
| Altköslarn | | Bushäuschen | 10:15 | – |
| Unterbruck | | Feuerwehrhaus | 10:55 | – |
| Weha | | Ortsmitte | 11:35 | – |
| Plößberg | | Feuerwehrhaus | 13:10 | MO |
| Oberölbühl | | Dorfplatz Bergstraße | 14:00 | MO |
| Hermannsreuth | | Dorfgemeinschaftshaus | 14:45 | MO |
| Witzlasreuth | | Bushäuschen Kapelle | 15:30 | – |
| Wernersreuth | | Ortsmitte | 16:05 | MO |

| TOUR | 2 | DIENSTAG | | |
|--------------------------------|---|--------------------------|---------|---------|
| ORT | | HALTEPUNKT | UHRZEIT | 2. HALT |
| Lengenfeld b. Groschlattengrün | | Kirche | 08:35 | SA |
| Rodenzenreuth | | Parkplatz Ortsmitte | 09:25 | – |
| Schurbach | | Gasthof Putz | 10:05 | – |
| Schwarzenreuth | | Bushaltestelle Ortsmitte | 10:45 | – |
| Grötschenreuth | | Buswendeplatz | 11:45 | FR |
| Boxdorf | | Glockenturm | 12:25 | FR |
| Wetzldorf | | Kapelle | 13:00 | – |
| Siegritz | | Ortsmitte | 13:35 | FR |
| Thumsenreuth | | Campingplatz | 14:15 | – |
| Krummennaab | | Dorfplatz evang. Kirche | 14:55 | FR |
| Triebendorf | | Spielplatz | 16:00 | FR |

| TOUR | 5 | FREITAG | | |
|-------------------------|---|--|---------|---------|
| ORT | | HALTEPUNKT | UHRZEIT | 2. HALT |
| Triebendorf | | Glascontainer | 08:25 | DI |
| Voitenthan | | Weiher | 09:10 | – |
| Erbendorf | | BRK + Caritas Seniorenwohnheime im Wechsel | 10:05 | – |
| Grötschenreuth | | Buswendeplatz | 11:25 | DI |
| Boxdorf | | Glockenturm | 12:05 | DI |
| Siegritz | | Ortsmitte | 12:45 | DI |
| Krummennaab | | Parkplatz kath. Kirche | 13:30 | DI |
| Scheibe | | Bushäuschen | 14:05 | – |
| Reuth b. Erbendorf | | Bushaltestelle Ortsmitte | 14:40 | – |
| Röthenbach am Steinwald | | Dorfplatz | 15:20 | – |
| Kornthan | | Feuerwehrhaus | 16:10 | – |

| TOUR | 3 | MITTWOCH | | |
|--------------------------|---|---------------|---------|---------|
| ORT | | HALTEPUNKT | UHRZEIT | 2. HALT |
| Hopfau b. Grötschenreuth | | Ortseingang | 08:50 | – |
| Atzmansberg | | Ortsmitte | 09:45 | SA |
| Köglitz | | Bushäuschen | 10:25 | – |
| Neusteinreuth | | Ortsmitte | 11:05 | – |
| Altensteinreuth | | Kapelle | 11:40 | – |
| Oberwappenöst | | Bushäuschen | 12:20 | – |
| Pilgramsreuth | | Feuerwehrhaus | 13:10 | – |

| TOUR | 6 | SAMSTAG | | |
|--------------------------------|---|----------------------------|---------|---------|
| ORT | | HALTEPUNKT | UHRZEIT | 2. HALT |
| Poppenreuth | | Parkplatz Schafbrucker Weg | 08:25 | – |
| Lengenfeld b. Groschlattengrün | | Kirche | 09:05 | DI |
| Trevesen | | Feuerwehrhaus | 10:05 | – |
| Waldeck | | Kirche Ortsmitte | 10:45 | – |
| Atzmansberg | | Ortsmitte | 11:25 | MI |

FISCHEREIZENTRUM OBERFRANKEN



Bernd & Philipp RAPS

95496 Glashütten, Lärchenstraße 7

Tel: 09279/923802 MobTel: 0172/8969870

www.fischereizentrum-oberfranken.de fzo@online.de

Wir bringen Sie schnell und sicher zum Fischereischein

Das Fischereizentrum Oberfranken (FZO) befasst sich seit 2010 mit der Veranstaltung von Vorbereitungslehrgängen zur staatl. Fischerprüfung.

Erfahrene Ausbilder mit staatlicher Prüfung und jahrelanger Erfahrung vermitteln Ihnen ein solides Wissen.

Wir schulen an verschiedenen Örtlichkeiten in Nordbayern. Einmal bestimmt auch in Ihrer Nähe. Suchen Sie sich den günstigsten Schulungsort aus.

Wir übernehmen auch gerne die Schulung im Namen eines Vereins. Nehmen Sie doch einfach Kontakt zu uns auf.



Vorbereitungslehrgänge zur staatlichen Fischerprüfung in Bayern

**An nur drei Wochenenden
schnell und sicher zum**

Fischereischein

MARKTREDWITZ

„Meister Bär Hotel“

95615 Marktredwitz, Bahnhofsplatz 10

3 Wochenenden jeweils Samstag / Sonntag,

Sa. 08. Jan. / So. 09. Jan. 2022

Sa. 15. Jan. / So. 16. Jan. 2022

Sa. 22. Jan. / So. 23. Jan. 2022

260,00 € inkl. Bücher

Anmeldung zum Kurs über

www.fischereizentrum-oberfranken.de



- A) Landratsämter m.d.B. um Weitergabe an die nachgeordneten Gemeinden
- B) Stadtverwaltung / Gemeindeverwaltung
- C) Print- / Onlinemedien
- D) Radiostationen

Vorbereitungslehrgang des
FZO für die staatliche Fischerprüfung
MARKTREDWITZ

Das Fischereizentrum Oberfranken (FZO), größter Anbieter von Vorbereitungslehrgängen zur staatl. Fischerprüfung in Nordbayern, bietet im Januar 2022 die Möglichkeit, die Vorbereitung zur staatl. Fischerprüfung an nur drei Wochenenden zu absolvieren und damit den staatl. Fischereischein zu erlangen.

Stattfinden wird der vom Fischereizentrum Oberfranken (FZO) als

**Wochenendkurs konzipierte Lehrgang ab
Sa. 08.01.2022 im „Meister Bär Hotel Marktredwitz“
95615 Marktredwitz, Bahnhofsplatz 10**

Dabei wird es an drei aufeinander folgenden WE jeweils Sa./So. ganztägig Unterricht geben. Ende des Lehrgangs ist somit So. 23.01.2022. Der erfolgreich absolvierte Lehrgang berechtigt zur Teilnahme an jeder beliebigen Onlineprüfung in Bayern.

Das FZO führt damit seine jahrelange überaus erfolgreiche Ausbildungsarbeit für das Stadtgebiet Marktredwitz / Wunsiedel und Umgebung fort. Mit dem Vorbereitungslehrgang stellt das FZO sicher, daß es auch weiterhin eine bedarfsgerechte Ausbildung angehender Petrijünger in der Region geben wird.

Die Anmeldung zu diesem Vorbereitungslehrgang zur Onlineprüfung in der Region MAK / WUN / TIR / MÜB / Helmbrechts / Rehau / Selb und der nördl. Oberpfalz erfolgt über die Webseite des FZO unter

www.fischereizentrum-oberfranken.de

Das FZO bittet um eine entsprechende Berichterstattung in Ihren Medien / Amtsblätter, bzw. auch um Aushang in den Gemeindeverwaltungen.

Mängelliste



- Straße/Gehweg beschädigt
- Straße/Gehweg verschmutzt
- Straßenlampe Nr. ____ brennt nicht/beschädigt
- Spielgerät beschädigt
- Verkehrsschild beschädigt/verschmutzt
- Container voll/defekt
- Containerstandplatz verschmutzt
- Grünanlage verschmutzt/beschädigt
- Gully verstopft
- Kanaldeckel klappert
- Sträucher/Bäume zurückschneiden
- Behälter für Hundekot-Tüten leer
- Abfallbehälter beschädigt/überfüllt
- Mitteilungsblatt „Gemeinde leben“ nicht erhalten
- Sonstiges:

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir alle wollen, dass in Immenreuth die zahlreichen Einrichtungen, die das Wohnen in unserer Gemeinde angenehm machen, funktionieren. Mit Ihrer Hilfe möchten wir Mängel schneller beheben und unsere Anlagen noch sorgfältiger pflegen.

Nebenstehend finden Sie eine Liste mit möglichen Mängeln, mit welcher Sie uns entdeckte Schäden oder Verbesserungsvorschläge melden können.

Wo festgestellt: (Ortsteil, Straße, Hausnummer)

Wann:

Name:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Bitte senden/einwerfen an:

Gemeinde Immenreuth

Kemnather Str. 42, 95505 Immenreuth

Telefon: 09642/9216-0, E-Mail: gemeinde@immenreuth.de

Die Bergwacht Tannenberg BRAUCHT DI

- Du bist mindestens 16 Jahre alt?
- Du wohnst im Kemnather Land und Umgebung?
- Du bist gerne in der Natur unterwegs, Sommer wie Winter?
- Du wanderst gerne und hast Interesse am Skifahren?
- Du hast Lust auf Ehrenamt?

Dann komm zu uns!



Was Dich erwartet:

- Kameradschaft
- Ausbildung und Übungen
- Kletter- und Skitouren

Du erhältst bei uns Ausbildung in:

- Notfallmedizin
- Behelfs- und planmäßige Bergrettung
- Schneekunde, Winterrettung
- Bergrettung mit Hubschrauber
- Naturschutz

Bergwacht Tannenberg
Erikaweg 3
95505 Immenreuth
0175 / 7143276
bergwacht-tannenberg@mail.de

Bei Fragen kannst du uns gerne per Mail oder Facebook eine Nachricht zukommen lassen oder ruf uns doch an.

www.bergwacht-bayern.org/tannenberg

Unter nachfolgendem Link

<https://www.immenreuth.de/verwaltung-service/mitteilungsblatt/>

können Sie jederzeit auch online das Mitteilungsblatt lesen.

Impressum - Ende

Verfasser für Teil 2 - Brigitte Strößner / Gemeinde Immenreuth

Satz, Layout und Design: **Druckerei Weyh**

Medien, Marketing Druck- & Verlag GmbH

Verantwortlich für den Inhalt: **Die Gemeinde Immenreuth oder ggf. die einsendende Dienststelle bzw. Organisation**